

AM 107/2020



Amtliche Mitteilungen 107/2020

**Ordnung der Graduiertenschule
des Departments für Biologie der
Mathematisch- Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln**

vom 21. September 2020

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 23. SEPTEMBER 2020

Ordnung der Graduiertenschule des Departments für Biologie der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 21.09.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eine Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Promotionsordnung vom 12.03.2020 (AM 8/2020) in Biologie ein, gibt ihr den Namen „*Graduate School for Biological Sciences*“ (GSfBS) und erlässt die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Lenkungsausschuss
- § 8 Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses
- § 9 Sprecherin bzw. Sprecher
- § 10 Koordinatorin bzw. Koordinator
- § 11 Verfahrensgrundsätze
- § 12 Qualifizierungsprogramm
- § 13 Bescheinigungen und Zertifikat
- § 14 Konfliktfälle
- § 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) ¹Die GSfBS ist als Graduiertenschule für Biologie eine wissenschaftliche Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (nachfolgend: MNF) unter dem Department für Biologie.

(2) ¹Die GSfBS übernimmt die Aufgaben der Graduiertenschule an der MNF gemäß § 3 Abs. 2 Promotionsordnung MNF für Doktorandinnen und Doktoranden in den dem Department für Biologie zugeordneten Promotionsfächern.

(3) ¹Die GSfBS fördert eine strukturierte, forschungsbasierte Promotion und unterstützt den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Departments sowie über die Department-Grenzen hinweg. ²Weiterhin dient sie der Qualitätssicherung der Promotion, u.a. durch ein *Thesis Advisory Committee* (TAC) gemäß § 12 Abs. 3, und der fachlichen und überfachlichen Weiterqualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der GSfBS sind:

(a) die Betreuerinnen und Betreuer der Doktorandinnen und Doktoranden (*Advisors*) der Promotionsfächer der Biologie, soweit sie Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sind,

(b) die Doktorandinnen und Doktoranden der dem Department für Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zugeordneten Promotionsfächer, die nach § 5 Abs. 7 der Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand zugelassen worden sind und in der GSfBS betreut werden,

(c) die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mentorin bzw. Mentor i. S. v. § 12 Abs. 3 dieser Ordnung sind, soweit sie zugleich Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sind.

(2) ¹Weitere Mitglieder können auf Antrag in die GSfBS aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit Promotionsabsicht, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie sonstige Personen, denen die Fakultät das Recht zur Betreuung von Promotionen gemäß der Promotionsordnung verliehen hat und die Doktorandinnen und Doktoranden des Departments gemäß Abs. 1 Buchst. b betreuen. ²Der Lenkungsausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in der GSfBS endet:

(a) durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss,

(b) für Doktorandinnen und Doktoranden mit Beendigung der Promotion.

(c) Die Mitgliedschaft für weitere Mitglieder gemäß Absatz 2 endet 5 Jahre nach Aufnahme als Mitglied und kann auf Antrag verlängert werden.

(4) ¹Beim Wechsel einer Betreuerin oder eines Betreuers an eine andere Hochschule oder bei der Versetzung in den Ruhestand besteht die Mitgliedschaft dieser Betreuerin oder dieses Betreuers auf deren bzw. dessen Antrag in der GSfBS bis zum Abschluss aller an der Universität zu Köln von ihr oder ihm betreuten und noch laufenden Promotionsverfahren bis zu deren Abschluss weiter. ²Über Ausnahmen entscheidet der Lenkungsausschuss.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder verpflichten sich, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der GSfBS gemäß § 1 Abs. 3 aktiv mitzuwirken. ²Für die Betreuerinnen und Betreuer bedeutet dies insbesondere die Mitarbeit am und die Mitverantwortlichkeit für das Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule; für die Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der GSfBS. ³Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu ermöglichen.

(2) ¹Die Mitglieder der GSfBS können dem Lenkungsausschuss jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GSfBS durchgeführt und von der GSfBS unterstützt werden sollen.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verpflichtet.

(4) ¹Alle Mitglieder der GSfBS haben das Recht die Vertreter ihrer Gruppen für den Lenkungsausschuss zu wählen und haben ansonsten gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen vor Beginn ihrer Mitgliedschaft eine schriftliche oder elektronische Registrierung bei der Koordinatorin bzw. dem Koordinator der Graduiertenschule gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. f Promotionsordnung vornehmen. ²Dies sollte mit dem Beginn des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten der GSfBS ein *Thesis Advisory Committee* (TAC) gemäß § 12 Abs. 2 vorzuschlagen. ²Es gehört weiterhin zu den Pflichten, den Mitgliedern des TACs entsprechend dem nachfolgend aufgeführten Ablaufplan regelmäßig die Pläne, Fortschritte und ggfs. Probleme zu kommunizieren. ³Die Organisation dazu notwendiger TAC-Meetings, die auch in digitaler Form durchgeführt werden können, gehört ebenfalls zu den Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) ¹Innerhalb der ersten fünf Monate nach Registrierung in der GSfBS gemäß §13 Abs. 1 hat die Doktorandin bzw. der Doktorand dem *Thesis Advisory Committee* (TAC) nach § 12 Abs. 2 einen kurzen schriftlichen Forschungsplan (*Research Proposal*) vorzulegen. ²Nach Abgabe des Forschungsplans soll die Doktorandin bzw. der Doktorand innerhalb von vier Wochen einen mündlichen Bericht gegenüber allen Mitgliedern des TAC ablegen. ³Daran

schließt sich ein Beratungsgespräch an, das Hilfestellung bei der weiteren Projektentwicklung geben soll. ⁴Neben experimentellen Strategien sollen dabei ggf. auch Empfehlungen für Weiterbildungen besprochen werden. ⁵Die im Gespräch formulierten Empfehlungen sind zu protokollieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben. ⁶Das entsprechende Protokoll (*Feedback Form*) ist bei der Koordinatorin bzw. dem Koordinator nach § 9 einzureichen.

(4) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden haben dem TAC innerhalb von 17 Monaten einen ersten Fortschrittsbericht (*1st Progress Report*) und innerhalb von 29 Monaten einen zweiten Fortschrittsbericht (*2nd Progress Report*) über den Fortgang ihrer Arbeiten abzugeben. ²Nach Abgabe der *Progress Reports* soll die Doktorandin bzw. der Doktorand jeweils innerhalb von vier Wochen einen mündlichen Bericht gegenüber allen Mitgliedern des TAC ablegen. ³Daran schließt sich jeweils ein Beratungsgespräch an, das Hilfestellung bei der weiteren Projektentwicklung geben soll. ⁴Neben experimentellen Strategien und auftretenden Problemen sollen dabei auch die Pläne bezüglich des Abschlusses der Promotion und dessen zeitlicher Perspektive und der Veröffentlichung der Ergebnisse besprochen werden. ⁵Die unterschriebenen Protokolle (*Feedback Forms*) der jährlichen Gespräche sind bei der Koordinatorin bzw. dem Koordinator einzureichen.

(5) ¹Kann die Promotion nicht innerhalb von 3,5 Jahren abgeschlossen werden, sollen weitere Fortschrittsberichte (*3rd, 4th, etc. Progress Reports*) und TAC-Meetings im Abstand von jeweils 6 Monaten erfolgen (nach 41, 47, etc. Monaten). ²Abweichungen von den genannten Zeitabständen können durch das TAC beschlossen werden, was der Koordinatorin bzw. dem Koordinator mitzuteilen ist. ³Dies kann auch bereits in der *Feedback Form* festgehalten werden.

(6) ¹Sollte eine Promotion nach 54 Monaten nicht beendet sein, finden gesonderte Beratungen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer durch ein Lenkungsausschussmitglied oder einem von der Sprecherin oder dem Sprecher beauftragten Mitglied der GSfBS jeweils aus der Gruppe der Betreuenden statt. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, alle erforderlichen Beratungen des TAC durch die entsprechenden Berichte und Präsentationen vorzubereiten.

(7) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, an einer Fortbildungsveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis teilzunehmen.

(8) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen an wissenschaftlichen Fachvorträgen sowie an Fortbildungen aus dem Bereich „Schlüsselqualifikationen“ teilnehmen. ²Dies kann insbesondere die Themenbereiche wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren, Statistik und Datenanalyse, hochschuldidaktische Kurse, Managementfähigkeiten, Gründung & Selbständigkeit, und Sprachkurse umfassen.

(9) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. ²Statusberichte und TAC-Meeting-Protokolle sind in die elektronische Doktorandenakte gemäß § 19 der Promotionsordnung hochzuladen und die Koordinatorin oder der Koordinator darüber zu informieren.

§ 5

Organe

¹Die GSfBS hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung (*General Assembly*) (§ 6),
2. Lenkungsausschuss (*Steering Committee*) (§ 7, 8),
3. Sprecherin bzw. Sprecher (*Spokesperson*) (§ 9),
4. Koordinatorin bzw. Koordinator (*Coordinator*) (§ 10).

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung dient insbesondere der regelmäßigen Information aller Mitglieder der Graduiertenschule. ²Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. ³Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Lenkungsausschusses aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt. ²Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher per Aushang einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung per Aushang bekanntgegeben.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der GSfBS innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. ²Der an die Sprecherin bzw. den Sprecher zu richtende Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Lenkungsausschuss zur weiteren Entwicklung des Qualifizierungsprogramms nach § 12 stellen. ²Sie kann Empfehlungen und Stellungnahmen über grundsätzliche Angelegenheiten der GSfBS, darunter auch die Auflösung der GSfBS, an den Departmentausschuss geben.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einrichten.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung der GSfBS ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ³Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. ⁴Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. ⁵Kann auf Antrag keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders auf diesen Fall hingewiesen wurde.

§ 7

Lenkungsausschuss

(1) ¹Der Lenkungsausschuss der GSfBS besteht aus:

(a) sechs Mitgliedern aus dem Kreis der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, die die unterschiedlichen dem Department zugeordneten Fächer bzw. Institutionen vertreten;

(b) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, die Mitglieder der GSfBS gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b sind;

(c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Abs. 1 Buchst. c, darunter eine Mentorin bzw. ein Mentor und zwei Vertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.

(d) ²Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist Mitglied mit beratender Stimme.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses nach Abs. 1 Buchst. a und c beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. ³Wiederwahl ist jeweils möglich.

(3) ¹Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte der GSfBS. ²Er ist verantwortlich für die Verwendung der finanziellen Mittel der GSfBS und alle Aufgaben der GSfBS, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ³Er ist insbesondere zuständig für:

(a) die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und einer stellvertretenden Sprecherin oder eines stellvertretenden Sprechers gemäß § 9,

(b) die Bestellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators gemäß § 10,

(c) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern,

(d) die Entwicklung des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle in Abstimmung mit dem Vorstand der MNF-Graduiertenschulen gemäß § 3 Abs. 3 Promotionsordnung, die Koordination und Qualitätskontrolle des *Masters/Doctoral programs* (so genannte *Fast track option*, § 4 Abs. 2 Buchst. c Promotionsordnung),

(e) Empfehlungen für Änderungen der Ordnung der GSfBS an die Engere Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Einvernehmen mit dem Department-Ausschuss Biologie,

(f) die Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Universität zu Köln sowie der Integration außeruniversitärer Partner,

(g) den jährlichen Statusbericht an die Mitgliederversammlung sowie an den Vorstand der MNF-Graduiertenschulen gemäß § 3 Abs. 3 Promotionsordnung,

(h) die Finanzplanung,

(i) die Einwerbung von Drittmitteln,

(j) die Öffentlichkeitsarbeit,

(k) die Einberufung außerplanmäßiger TAC-Meetings unter Beteiligung von Mitgliedern des Lenkungsausschusses, oder von diesem beauftragten Vertretern, zur Bewältigung von Konflikt- oder Problemsituationen

(l) die Vermittlung in Konfliktfällen gemäß § 14.

(4) ¹Der Lenkungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Bewilligung von Stipendien des *Masters/Doctoral programs*.

(5) ¹Der Lenkungsausschuss kann Unterausschüsse einrichten, an die die oben unter Buchst. c – l aufgeführten Zuständigkeiten widerruflich übertragen werden.

(6) ¹Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr. ²Die Sitzung des Lenkungsausschusses wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder elektronisch einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Lenkungsausschusses versandt. ³Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Sitzungen.

(7) ¹Der Lenkungsausschuss der GSfBS ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit stellen. ²Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.

(8) ¹Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Ein Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn eine Beratung in einer Sitzung nicht (mehr) erforderlich ist und kein Lenkungsausschussmitglied widerspricht.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses

(1) ¹Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nach § 7 Abs. 1 Buchst. a - c und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt und ggf. abgewählt.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Lenkungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt die Stellvertreterin oder Stellvertreter das Amt. ²Scheidet auch diese oder dieser aus, so beruft der Lenkungsausschuss unverzüglich per Aushang mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen die Mitgliederversammlung ein, um eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger zu wählen.

(3) ¹Die Abwahl kann erfolgen, sofern jeweils mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder für die Abwahl stimmen. ²Mit der Abwahl sollen unverzüglich neue Mitglieder des Lenkungsausschusses gewählt werden.

§ 9

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) ¹Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nach § 7 Abs. 1 Buchst. a wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die GSfBS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität, insbesondere auch im Vorstand der MNF-Graduiertenschulen nach § 3 Abs. 3 Promotionsordnung gemeinsam mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator.

(3) ¹Im Fall der Verhinderung wird die Sprecherin bzw. der Sprecher von der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher vertreten.

(4) ¹Die Abwahl kann mit der Mehrheit der Stimmen des Lenkungsausschusses erfolgen. ²Mit der Abwahl soll unverzüglich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher bzw. eine neue stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher gewählt werden.

§ 10

Koordinatorin bzw. Koordinator

(1) ¹Der Lenkungsausschuss bestellt eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter als Koordinatorin bzw. Koordinator für die GSfBS. ²Der Koordinatorin bzw. dem Koordinator obliegen die administrativen Aufgaben der GSfBS.

(2) ¹Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators gehören insbesondere

(a) die Information und Beratung der Mitglieder,

(b) die Verwaltung der Finanzen,

(c) die Vertretung der GSfBS im Vorstand der MNF-Graduiertenschulen nach § 3 Abs. Promotionsordnung,

(d) die Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,

(e) die Unterstützung der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Annahme zum Promotionsverfahren nach § 4 Promotionsordnung in Absprache mit dem Promotionsbüro an der MNF,

(f) die Koordination des Studienprogramms für Doktorandinnen und Doktoranden, die von der Fakultät eine Zulassung mit Vorbehalt erhalten und Bescheinigung der erbrachten Studienleistungen,

(g) die Umsetzung des Qualifizierungsprogramms nach Maßgabe der Beschlüsse des Lenkungsausschusses (§ 7 Abs. 3 Buchst. d, § 12),

(h) die Ausstellung von Bescheinigungen und des Zertifikats gemäß § 13.

§ 11

Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse der Organe der GSfBS werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.

(2) ¹Über Sitzungen der Organe der GSfBS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das deren Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. ²Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

(3) ¹Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität zu Köln Anwendung.

§ 12

Qualifizierungsprogramm

(1) ¹Die GSfBS bietet ein auf ihre in § 1 Abs. 3 definierten Ziele ausgerichtetes Qualifizierungsprogramm an. ²Nehmen die Doktorandinnen und Doktoranden an einem weiteren Promotionsprogramm teil, so gelten die Regeln des weitergehenden Programmes vorrangig. ³Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich.

(2) ¹Die GSfBS veranstaltet gemeinsam mit Doktorandinnen und Doktoranden als Organisatorinnen oder Organisatoren einmal pro Jahr ein Symposium, soweit es die Umstände erlauben. ²Alle Doktorandinnen und Doktoranden der GSfBS können an dem Symposium teilnehmen.

(3) ¹Die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der GSfBS erfolgt durch ein individuell zusammengesetztes *Thesis Advisory Committee* (TAC). ²Diesem gehören neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer i. S. v. § 5 Abs. 2 Promotionsordnung zwei von der Betreuerin oder dem Betreuer dienstrechtlich und wissenschaftlich unabhängige, mindestens promovierte Mentorinnen bzw. Mentoren an, die durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Betreuerin bzw. den Betreuer festgelegt werden. ³Die Mentorinnen bzw. Mentoren können auch Mitglieder oder Angehörige einer anderen Universität, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung im In- und Ausland sein, unabhängig davon, ob sie das Promotionsrecht innehaben. ⁴Der Koordinatorin bzw. dem Koordinator nach § 10 sind die Namen der jeweiligen Mentorinnen bzw. Mentoren durch die Doktorandinnen und Doktoranden nach der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Zusammensetzung des TAC kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten ändern. ⁶Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist durch die Doktorandinnen und Doktoranden über Änderungen zu informieren.

(4) ¹Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer wird spätestens ein Jahr nach Registrierung i. S. v. § 13 Abs. 1 eine Graduate-School-Betreuungsvereinbarung (Supervision Agreement) geschlossen.

§ 13

Bescheinigungen und Zertifikat

(1) ¹Nach erfolgter Registrierung gemäß § 4 Abs. 1 erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden eine Bescheinigung i. S. v. § 5 Abs. 3 Buchst. f Promotionsordnung. ²Das Ausstellungsdatum gilt als Registrierungsdatum.

(2) ¹Vor der Antragstellung auf Zulassung zu den Promotionsprüfungen erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden von der Koordinatorin bzw. dem Koordinator eine Bescheinigung über die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtangeboten der Graduiertenschule i. S. v. § 6 Abs. 3 Buchst. h Promotionsordnung.

(3) ¹Nach erfolgreicher Beendigung der Promotion erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden ein Zertifikat der GSfBS, sofern sie die Pflichten gemäß § 4 erfüllt haben. ²Über Ausnahmen entscheidet der Lenkungsausschuss. ³Das Zertifikat bescheinigt die im Rahmen des Qualifizierungsprogramms erbrachten Leistungen.

(4) ¹Alle Bescheinigungen und das Zertifikat werden von der Koordinatorin bzw. dem Koordinator ausgestellt.

§ 14

Konfliktfälle

¹Konfliktfälle innerhalb der GSfBS sollen unter Vermittlung des Lenkungsausschusses gütlich beigelegt werden. ²Gelingt dies nicht, kann durch einen der Beteiligten zunächst eine Vermittlung durch den Vorstand der MNF-Graduiertenschulen nach § 3 Abs. 3 Promotionsordnung und im Bedarfsfall anschließend durch die Ombudsperson nach § 15 Promotionsordnung beantragt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) ¹Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Department-Ausschusses Biologie der Universität zu Köln.

(2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

¹Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 09.07.2020, sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 25.08.2020.

Köln, den 21.09.2020

Der Sprecher
des Departments für Biologie

gez.

Universitätsprofessor Dr. Gunther Döhlemann

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Paul H. M. van Loosdrecht